

## Die acht Freiheiten des Luftverkehrs für Schweizer Luftverkehrsunternehmen

- 1 **Freiheit:** > Sie dürfen bei Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens sämtliche EU-Staaten uneingeschränkt überfliegen.
- 2 **Freiheit:** > Sie dürfen in den EU-Staaten zu nicht-kommerziellen Zwecken zwischenlanden.
- 3 **Freiheit:** > Sie dürfen jeden Flughafen in der EU anfliegen (z.B. Zürich–London, Hinflug).
- 4 **Freiheit:** > Sie dürfen die Schweiz von jedem Flughafen in der EU anfliegen (z.B. London–Zürich, Rückflug).
- 5 **Freiheit:** > Sie dürfen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens von einem EU-Staat in einen anderen weiterfliegen (z.B. Zürich–Paris–Madrid).
- 6 **Freiheit:** > Sie dürfen von einem EU-Staat über die Schweiz in einen anderen EU-Staat fliegen (z.B. Paris–Zürich–Madrid).
- 7 **Freiheit:** > Sie dürfen von einem EU-Staat direkt in einen anderen EU-Staat fliegen (z.B. Paris–Madrid).
- 8 **Freiheit:** > Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Luftverkehrsabkommens wird darüber verhandelt, ob sie Inlandflüge innerhalb der EU-Staaten durchführen dürfen (z.B. Paris–Lyon).